

Gremium	1	2	3	4
TOP				



Gemeinde K ü r t e n
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.: SGS/100/2025
öffentlich

Drucksache Ausschuss für Soziales, Generationen
und Schule
Aktenzeichen: II/Soziales/Me

Einführung einer Bezahlkarte für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

	Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	Vorlageart:	Abstimmungsergebnis:			
				Einst.	Ja	Nein	Enth.
	Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales	12.03.2025	Vorberatung				
	Rat	09.04.2025	Entscheidung				

Beschlussvorschlag:

Von der nach § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vorgesehenen Möglichkeit der Opt-Out Regelung wird Gebrauch gemacht. Über eine mögliche spätere Einführung wird in der für den 02.10.2025 geplanten Sitzung des SGS beraten.

Begründung/Erläuterung:

I. Sachverhalt

Am 06.November 2023 wurde in einer Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Unter anderem wurde die bundesweite einheitliche Einführung einer Bezahlkarte und damit die Möglichkeit, Barauszahlungen an Leistungsempfangende nach dem AsylbLG einzuschränken, vorgesehen.

Anfang des Jahres 2024 wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Kommunen ein Modell zur Einführung einer Bezahlkarte erarbeitet. Ziel der Bezahlkarte ist u. a., die Anreize für eine Zuwanderung nach Deutschland zu verringern, Geldtransfers ins Ausland zu unterbinden, Schleuserkriminalität zu bekämpfen und zu einer Verwaltungsvereinfachung beizutragen.

Damit es in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen gibt, um eine Leistung nach dem AsylbLG in Form einer Bezahlkarte zu erbringen hat der Deutsche Bundestag am 12. April 2024, mit Zustimmung des Bundesrates am 26.April 2024, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen.

Die entsprechende Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist am 16. Mai 2024 in Kraft getreten.

Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Ländern.

Gemäß § 1 AG AsylbLG NRW sind für die Durchführung des Gesetzes die Gemeinden zuständig. Dies bedeutet, dass in NRW 396 Kommunen und 5 Bezirksregierungen in ihrer Funktion als Leistungsbehörden nach dem AsylbLG nach der derzeitigen Rechtslage, im Rahmen dieser pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe, entscheiden müssen, ob die Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Geldleistungen, Sachleistungen, Wertgutscheinen oder der Bezahlkarte gewährt werden. Das Land hat mit einer Änderung dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG (AG AsylbLG NRW) Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) geschaffen.

Im Januar 2025 wurde die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) durch das MKJFGFI erlassen. Ein angekündigter begleitender Erlass und Anwendungshinweise sind derzeit in Arbeit, liegen aber - Stand 24. Februar 2025 - noch nicht vor. Das Land NRW hat gemeinsam mit 13 anderen Ländern einen Dienstleister für die Bereitstellung der Systeme beauftragt.

Eine zu schließende Verwaltungsvereinbarung für die einzelnen Kommunen ist vorgesehen, liegt ebenfalls noch nicht vor.

II. Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW

1. Allgemein

Die BKV NRW sieht vor, dass die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgt.

Nach Einführung der Bezahlkarte erhalten nach §§ 2 ff. AsylbLG leistungsberechtigte Personen die ab 1. Januar 2025 zugewiesen werden Leistungen über die Bezahlkarte.

Für leistungsberechtigte Personen, die sich bereits vor dem 31. Dezember 2024 im Leistungsbezug nach §§ 2 ff. AsylbLG befanden besteht die Möglichkeit bis zum 31.12.2025 die Leistungen in der bisherigen Form zu erbringen.

2. Opt-Out-Regelung

Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW kann die Gemeinde abweichend von der Regelung der BKV NRW beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Der Beschluss wirkt gemäß § 4 Abs. 2 BKV NRW auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung zurück, es sei denn, es wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst.

III. Umsetzung zur Einführung der Bezahlkarte

Ein landesweiter „Roll-Out“ ist bis März 2025 vorgesehen. Die Bezahlkarte soll dann als Standard gelten. Zuerst wurde die Bezahlkarte in fünf Landeseinrichtungen ausgegeben. Derzeit soll die Bezahlkarte sukzessiv in den weiteren derzeit 50 Einrichtungen ausgerollt werden.

Vertreter der Verwaltung haben u. a. Mitte Januar 2025 an einer Informationsveranstaltung des MKJFGFI und dem anschließenden Austausch mit anderen Kommunen teilgenommen (Informationsmaterial als Anlage 2 und 3). Des Weiteren erfolgte ein Austausch mit den Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis zu der Einführung der Bezahlkarte. Das Ministerium kündigte an, bei den Kommunen die Tendenz bezüglich der Einführung der Bezahlkarte kurzfristig abzufragen, um so die jeweiligen Zeitpunkte der Einführung besser planen zu können.

Bei einer geplanten Einführung erfolgen weitere Schulungen vier Wochen vor dem individuellen Start.

Jede volljährige leistungsberechtigte Person soll Inhabender einer Bezahlkarte werden und über den individuell zustehenden Leistungsumfang selbstständig und unabhängig verfügen können. Barabhebungen sind in Höhe von 50€ je Leistungsberechtigten monatlich vorgesehen. Sonstige Leistungen nach § 6 I 2 AsylbLG (besondere Hilfen, z.B. unterjähriger Schulbedarf, Erstausrüstung) erhöhen den Barbetrag entsprechend. Es erfolgt keine regionale Einschränkung im Inland oder im Online-Handel, Voraussetzung ist die Akzeptanz der VISA-Card als Zahlungsmittel. Ausgeschlossen ist im Regelfall Einkauf im Ausland, Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen.

Die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen werden durch das Land erstattet. Dafür wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Kommunen und Bezirksregierung geschlossen. Entstehende Kosten durch Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern, Personalaufwand und mögliche weitere Kosten sind durch die Kommunen eigenverantwortlich zu regeln und zu finanzieren. Eine konkrete Kostenschätzung ist aktuell aufgrund der fehlenden Informationen noch nicht möglich.

Eine Auswertung der Zuweisungen nach Kürten in 2024 hat ergeben, dass die Bezahlkarte über das Jahr ca. 250 neu zugewiesene, geflüchtete Personen in 157 Bedarfsgemeinschaften betreffen würde.

Problemstellungen aus Sicht der Verwaltung:

- Die technische Umsetzung ist in verschiedenen Fragen noch nicht abgeschlossen (z.B. SEPA-Lastschriftmandat).
- Der aktualisierte Erlass, die Anwendungshinweise und die Verwaltungsvereinbarung liegen noch nicht vor.
- Das Land NRW befindet sich derzeit noch in enger Abstimmung mit dem Bezahlkartendienstleister, da noch nicht alle Einzelheiten, bzw. Fragestellungen abschließend geklärt sind (Anlage 4; Einführung der Bezahlkarte in Nordrhein-Westfalen FAQ).
Als grundlegende Entscheidung wird auch noch geprüft, ob eine White-List, bzw. Black-List-Lösung eingeführt werden soll. Bei einer White-List-Lösung werden Zahlungspartner/innen jeweils individuell durch die Leistungsbehörde auf Antrag freizugeben. Bei einer Black-List-Lösung sind Zahlungen an alle Kontoverbindungen möglich, außer an diejenigen, die auf einer Black-List stehen und entsprechend von der Leistungsbehörde gesperrt werden.
- Fraglich ist aktuell, ob der vorgesehene Barbetrag pro leistungsberechtigte Person rechtmäßig ist.
- Bezahlung nur bei Akzeptanzstellen der VISA-Card möglich, keine Akzeptanz bei z.B. Kleiderkammer, Kürtner Tafel und weitere kleinere, lokale Geschäfte.
- Wenn es Anpassungsbedarfe bei den Fachverfahrensherstellern geben sollte, so sind diese durch die Kommune selbstständig zu regeln und zu finanzieren. In der Gemeinde Kürten wird KDN Soziales genutzt, eine automatisierte Schnittstelle ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Eine Erfassung erfolgt händisch im Zahlverfahren über die jeweilige IBAN. Auch der individuelle Betrag je leistungsberechtigte Person ist individuell zu ermitteln und zu erfassen.
- Es ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzlichem Personalaufwand zu rechnen, der aktuell aufgrund der offenen Fragen nicht abschließend beziffert werden kann.
- Eine flächendeckende Einführung ist nach bereits erfolgten Meldungen aus anderen Kommunen, einem Anschreiben des Städte- und Gemeindebund NRW an das Ministerium und auch einem regionalen Austausch der Kommunen im Rheinisch Bergischen Kreis aktuell nicht zu erwarten.

IV. Fazit/Vorschlag:

Die Verwaltung befürwortet die Einführung der Bezahlkarte, wenn die Ausgestaltung und Informationen zu einer Umsetzung vollständig vorliegen und eine Erreichung der benannten Ziele möglich ist. Aufgrund der aktuell noch bestehenden Umsetzungsproblematiken und offenen Fragen, schlägt die Verwaltung vor, zunächst von der nach § 4 der BKV NRW vorgesehene Möglichkeit der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen und eine erneute Beratung für eine mögliche spätere Einführung im Ausschuss des SGS am 02.10.2025 auf die Tagesordnung zu nehmen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Kürten, den 25.02.2025

Willi Heider
Bürgermeister